

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 25

Mittwoch, den 30. März

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Aufruf!

Zahlreiche Arbeiter sind ohne Beschäftigung Sie sind auf die Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen, um hiermit notdürftig den Unterhalt für sich und ihre oft große Familie bestreiten zu können; vielfach ist auch dies nicht einmal möglich. In diesem Falle leiden sie bitterste Not.

Der Wille zur Arbeit ist meist vorhanden; Arbeitsmöglichkeit fehlt jedoch. Arbeit ist das Rückgrat des Lebens. Sollen zufriedene Menschen geschaffen werden, dann müssen wir unsern Arbeitern Arbeit geben.

Deshalb wendet sich der unterzeichnete Kreis Ausschuß in seiner Gesamtheit an alle Arbeitgeber in Stadt und Land, an Privatpersonen, Vereine, Gesellschaften und Beamte, die Behörden vertreten und bei den Behörden wirken mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß weitere Arbeitsgelegenheiten ohne Verzug in möglichst großem Umfange für unsere Arbeitslosen geschaffen werden. Wenn sich Schwierigkeiten bei der Arbeitsbeschaffung zeigen, dann müssen solche überwunden werden.

Arbeitslose weist der Arbeitsnachweis in Belgard nach. Wir haben das Vertrauen zu der Einwohnerschaft des Kreises Belgard, daß sie infolge dieser Anregung bemüht sein wird, neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.
Belgard, den 15. März 1921.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Belgard.

Ährenndts, von Oppenfeld, Graf von Kleist-Nehow,
Frieschmann, Manke, Zuther, Borgmann.

Kartoffelhandel.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungs-
kommission hier selbst am 17. März 1921 wie folgt festge-
stellt:

für weiße Kartoffeln	38—39 Mark
" rote "	38—39 "
" gelbfleischige Kartoffeln	39—40 "

Erzeugerpreise je Zentner ab Verladestation.
Stettin, den 22. März 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialkartoffelstelle.
J. B.: gez. v. Waldow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ährenndts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 27. März bis 1. April d. Js.
werden an die Versorgungsberechtigten
50 gr Butter auf Abschnitt 13 der Fettkarten
(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)
ausgegeben.

Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere
Ration als 50 gr nicht verabsolgt werden.

Belgard, den 24. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Merktblatt

über die Durchführung der Tauschmais-Ablieferung.

Ueber die Ausstellung der Bezugsscheine sind die
Kommunalverbände durch die Reichsgetreidestelle bzw. durch
das Preuß. Landes-Getreide-Amt unterrichtet und zwar:

1. Durch Rundschreiben R. M. 282 B. 125 vom 14.
Februar cr.;
2. durch die den Bezugsscheinbüchern beigelegten Ge-
brauchsanweisungen.

Dem Landwirt steht es frei, von seinem Bezugs-
schein Gebrauch zu machen entweder in der Weise,
daß er — durch Vermittlung eines Händlers
oder einer Genossenschaft — die Lieferung des
Maises (Maisfuttermehls) verlangt,

oder in der Weise,

daß er den Bezugsschein veräußert.

Die Auslieferung von Ware kommt nicht nur in Frage auf Bezugsscheine, welche der ursprünglich Empfangsberechtigte, — durch Vermittlung eines Händlers oder einer Genossenschaft —, dem ihm nächstgelegenen Lager oder der Landes-Provinzial-Stelle einsendet, sondern der Schein kann auch nach Veräußerung und Weiterbegebung eines Tages mit dem Verlangen präsentiert werden, an den berechtigten Inhaber Ware zu liefern.

In diesen verschiedenen Fällen gelten für die Landes-Provinzial-Stellen und deren Unterlager folgende Grundsätze:

I.

Die aufgegebene Empfangsstation liegt innerhalb der Provinz des Lagerhalters, an den das Ersuchen zur Lieferung der Ware unter Vorlegung des Bezugsscheines gerichtet wird.

a) Wohnt der ursprünglich Bezugsschein-Berechtigte innerhalb dieser Provinz (außerpreussischem Einzelstaat), so erfolgt die Lieferung der Ware ab Haupt- oder Unterlager der Landes-Provinzialstelle zum Preise von
Mk. 120,— für 100 kg Mais, netto lose,
Mk. 90,— für 100 kg. Maisfuttermehl, brutto für netto einschließlich Sack.

Daneben wird die Fracht bis zu der innerhalb der Provinz (außerpreussischem Einzelstaat) gelegenen Empfangsstation von der liefernden Stelle vergütet.

Es ist dabei gleichgültig, ob die Anforderung der Ware für den ursprünglich Bezugsberechtigten oder einen späteren Erwerber des Bezugsscheines erfolgt.

b) Wohnt der ursprünglich Empfangsberechtigte nicht in der Provinz (außerpreussischem Einzelstaat), in welcher die vom Erwerber des Bezugsscheines für die Lieferung der Ware angegebene Bestimmungsstation liegt, so hat die Landes-Provinzialstelle, — oder deren Unterlager durch diese —, bei der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzufragen, ob die Ware von einem Lager der in Frage kommenden Provinz (außerpreussischem Einzelstaat) geliefert werden soll, oder ob die Lieferung ab einem Seehafen direkt erfolgt. In letzterem Falle liefert die Bezugsvereinigung die Ware frei Waggon Seehafen; es geht somit die Fracht zu Lasten des Empfängers. Wird von der Bezugsvereinigung die Lieferung von einem Lager der Provinz (des außerpreussischen Einzelstaates) angeordnet, so hat der Empfänger außer dem verbilligten Preise von Mk. 120,— für 100 kg für 100 kg die ab Seehafen bis zur Auslieferung der Ware entstandenen Kosten zu tragen.

In den letztgenannten Fällen werden die in Frage kommenden Preise der Landesprovinzial-Stellen jeweils von der Bezugsvereinigung aufgegeben werden.

II.

Wird an ein Lager das Ersuchen gerichtet, Ware nach außerhalb der Provinz (des außerpreussischen Einzelstaates) gelegenen Station zu liefern, so ist der Bezugsschein an die zuständige Landes-Provinzial-Stelle weiterzuleiten und der bezugsberechtigte Empfänger unter entsprechender Benachrichtigung an diese Stelle zu verweisen.

Die Abwicklung des Lieferungsgeschäftes durch die in Frage kommende Stelle ergibt sich aus Ia und b.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers, welcher demgemäß auch das Risiko der Gewichts- und Beschaffenheits-Minderung während des Transportes trägt.

Auf Bezugsscheine, die über 2 Monate alt sind, oder die einem Lager nach dem 31. August 1921 vorgelegt werden sollten, darf Ware nicht verabsolgt werden. Solche Bezugsscheine sind einzubehalten und mit einem vorge-

schriebenen Vermerk versehen der Bezugsvereinigung, Abteilungs „Tauschmais,“ einzureichen.

Die Auslieferung von Mais (Maisfuttermehl) auf Bezugsscheine darf nur erfolgen, wenn der Bezugsschein die Quittung des Empfängers der Ware trägt.

Berlin, den 23. Februar 1921.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft: Selbsthilfe beim Siedelungsbau.

Angeichts der ständig wachsenden Baukosten, die den Wohnungsbau auch bei Gewährung öffentlicher Baukostenzuschüsse beinahe unmöglich machen, gewinnt der Gedanke der Selbsthilfe immer mehr Boden, da er dem Siedler die Möglichkeit bietet, durch Teilnahme an den Bauarbeiten, sei es nun durch Leistung rein mechanischer Arbeiten, Erdarbeiten, Baustofftransport, Handreichungen usw. oder durch handwerkliche Betätigung, Maurer- und Zimmerarbeiten usw., wesentliche Ersparnisse an Baukosten zu erzielen. An gutem Willen und Eifer wird es sicherlich keinem Siedler fehlen, der auf diese Weise die Baukosten seiner Heimstätte verbilligen kann, und er sowie seine Familienmitglieder werden für die Bauzeit gern einen Teil ihrer Freistunden zur Erreichung dieses Zieles opfern.

Bedingung für die Selbsthilfe ist aber, daß sie nicht in Baudilettantismus ausartet, und daß der Siedler, sofern es sich nicht nur um rein mechanische Hilfeleistungen oder um weniger handwerkliche Arbeiten unter sachkundiger Leitung handelt, wie etwa die Stampfarbeiten beim Lehm- und Ziegelsbau, die Herstellung von Lehmsteinen, nur die Arbeiten ausführt, die er berufsmäßig erlernt hat und versteht.

Der für die Selbsthilfe geeignete Siedler ist also der Bauhandwerker selbst, der durch Selbstausführung etwa der Maurer- oder der Zimmerarbeiten seinen Bau wesentlich wird verbilligen können, besonders, wenn er vielleicht noch seine Familienmitglieder zu Handreichungen heranziehen kann.

Bei richtiger Organisation wird es nicht schwer sein, verschiedene Bauhandwerker, Zimmerer, Maurer, Dachdecker, Tischler usw., zum Zusammenschluß zu veranlassen, die nach Schmude'schem Muster sich gegenseitig bei ihren Bauten helfen und ergänzen. Auf diese Weise würde unter günstigsten Verhältnissen der Arbeitslohn fast ganz erspart werden können. Noch einfacher gestaltet sich die Bauausführung, wenn es sich um Holzbauten handelt, bei denen der Siedler, wenn er Zimmermann ist, die wesentlichste Arbeit des ganzen Baues selbst leisten kann.

Bedingung für alle Bauten mit Selbsthilfe ist eine einheitliche, sachkundige Bauleitung.

Derartige Arbeitsgemeinschaften, wie sie bereits vielfach bestehen und erfolgreich tätig sind, haben sich seit einiger Zeit auch im Regierungsbezirk Köslin und zwar in Neustettin gebildet. Sie setzen sich dort aus je vier Bauhandwerkern zusammen, die sich verpflichtet haben, zusammen immer je 4 Gehöfte — Doppelgehöfte für je 2 Familien — für jeden von ihnen zu erbauen. Gleichzeitig mit den Maurerarbeiten der einzelnen Gebäude beginnen die Zimmerleute die Bearbeitung des Holzes, und sobald die Maurer ein Haus bis zur Balkenlage fertig haben, bringen die Zimmerer den in- zwischen fertigen Dachstuhl auf, so daß nach dem Richten der Dachdecker sofort mit dem Eindecken beginnen kann. An der Fertigstellung sind natürlich auch noch andere Handwerker der Genossenschaft beteiligt, die, gegen entsprechende Gegerleistung bei ihren Bauten, die fehlenden Arbeiten ausführen. Die Arbeiten gehen überraschend schnell vorwärts,

da die Siedler mit wahren Feuereifer bei der Arbeit sind, handelt es sich doch um die Schaffung ihrer eigenen Heimstätte. In Neustettin wurden die ersten beiden Doppelgehöfte von 2 Maurern und 2 Zimmerleuten in kaum 14 Tagen bis zum Eindecken fertiggestellt. Allerdings wird die Förderung der Arbeiten dort dadurch noch wesentlich begünstigt, daß die Siedler wegen des fast völligen Ruhens der sonstigen Bautätigkeit s. Zt. ohne Arbeit sind, und ihre ganze Freizeit für den Bau zur Verfügung stellen können. Aber auch wenn diese für den Fortgang der Bauten günstigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird es möglich sein, die Bauten innerhalb der den Bauhandwerkern verbleibenden Freizeit wesentlich zu fördern. Es wird sich vielleicht empfehlen, die Arbeitsgemeinschaften von vornherein so stark zu machen, daß möglichst alle Bauhandwerke, oder wenigstens die wichtigsten in ihnen vertreten sind, so daß durch gegenseitige Hilfe innerhalb jeder Arbeitsgemeinschaft die Fertigstellung der Bauten zu ermöglichen ist. Die Aufrechnung der geleisteten Arbeitsstunden gegeneinander dürfte keine Schwierigkeiten machen.

Zu den Bauten werden Baukostenzuschüsse von Seiten des Reichs, Staats und der Gemeinde nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Die fertigen Gehöfte sollen an die Siedler vergeben werden gegen eine Rente, die nach einem bestimmten Hundertsatz der tatsächlichen Baukosten für jedes Gehöft festgesetzt wird, aber die Miethöhe einer gleichwertigen Wohnung möglichst nicht übersteigen soll. Jeder Siedler hat also das größte Interesse an der Niedrighaltung der Baukosten seines Hauses. Nach überschläglichen Berechnungen werden die Ersparnisse allein durch die planmäßig durchgeführte Selbsthilfe auf mindestens 30 v. H. der sonst erforderlichen Baukosten zu schätzen sein. Falls, was zu erwarten ist, die öffentlichen Baukostenzuschüsse bzw. Reichsdarlehen in doppelter Höhe gewährt werden, wie im Vorjahre, auf eine Kleinwohnung von Reich, Stadt und Gemeinde, also rd. 35 000 Mk. gegeben werden, dürfte die Rentabilität der mit Selbsthilfe gebauten Heimstätten keine wesentlichen Schwierigkeiten machen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehende Ausführungen zur Kenntnis etwaiger Interessenten zu bringen. Sollte ein Siedlungsunternehmen auf dieser Grundlage irgendwo geplant werden, so ersuche ich, mir Bericht zu erstatten. Der Herr Regierungspräsident ist gegebenenfalls bereit, solche Bauvorhaben vorzugsweise mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Satzung des Spritzenverbandes Nuttrin.

§ 1.

Der Gemeinde- und der Gutsbezirk Nuttrin bilden unter dem Namen „Spritzenverband Nuttrin“ gemäß § 1 des Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 — Gesetzsammlung Seite 115 — einen Spritzenverband.

§ 2.

Dem Verband liegt die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Löschgeräte und Werkzeuge sowie der Bau und die Unterhaltung des Spritzenverbandes ob.

§ 3.

Zur Ausübung des Feuerlöschdienstes haben zu stellen:

- der Gutsbezirk Nuttrin — Hauptgut — die Besspannung für die Spritze und einen bespannten Mannschaftswagen, das Gut Petersdorf den bespannten zweiten Wasserwagen.
- die Gemeinde Nuttrin die Besspannung für einen Wasserwagen und die Bedienungsmannschaft für diesen und für die Spritze.

§ 4.

Die Verwaltung des Spritzenverbandes wird an dem Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers durch einen Verbandsausschuß geführt.

Der Verbandsausschuß, welcher über die Angelegenheiten des Spritzenverbandes beschließt, besteht aus:

- sieben Abgeordneten der Gemeinde Nuttrin und
- dem Besitzer des Gutsbezirks Nuttrin.

Die Abgeordneten der Gemeinde Nuttrin führen im Verbandsausschuß je 1 Stimme, dem Besitzer des Gutsbezirks Nuttrin stehen im Verbandsausschuß 6 Stimmen zu.

§ 5.

Der Verbandsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6.

Dem Verbandsausschuß gehört ohne Wahl als Abgeordneter der Gemeinde der Gemeindevorsteher an. In Behinderungsfällen bestimmt der Gemeindevorsteher seinen Vertreter selbst.

Im übrigen werden die Abgeordneten der Gemeinde Nuttrin durch ihre Vertretungskörperschaften auf 6 Jahre durch Zurschlagung gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt, der im Fall der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, welche in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können.

§ 7.

Die Abstimmung im Verbandsausschuß erfolgt in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit. Nur für Satzänderungen und für die Auflösung des Spritzenverbandes ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§ 8.

Verbandsvorsteher ist der jeweilige Gutsvorsteher von Nuttrin; in Behinderungsfällen vertritt ihn der Gemeindevorsteher von Nuttrin.

§ 9.

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß und gibt, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 10.

Der Verbandsvorsteher hat alle Obliegenheiten zu erfüllen, die nach der Polizeiverordnung vom 11. März 1907 — Beilage zum Amtsblatt Stück 17 — dem Gemeinde- und Gutsvorsteher obliegen würden.

Er ist jedoch berechtigt, bestimmte Funktionen, die nur eine der dem Spritzenverbande angehörige Ortschaft betreffen, auf den betreffenden Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu übertragen.

§ 11.

Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß zu den Sitzungen. Er trägt die vom Verbandsausschuß gefassten Beschlüsse in ein zu führendes Protokollbuch ein, bringt die Beschlüsse zur Ausführung und vertritt den Spritzenverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Spritzenverband gegen Dritte verpflichten sollen und Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

Ueber Neuanschaffungen und Vornahme von Reparaturen, die einen Kostenaufwand von mehr als 100 Mark jährlich verursachen, beschließt der Verbandsausschuß. Im übrigen trifft der Verbandsvorsteher die nötigen Anordnungen ohne weiteres.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes, einschließlich der für Neuanschaffung und Unterhaltung des Feuerlösch-

geräts sowie für den Bau und die Unterhaltung des Spritzenhauses, die nach Verwendung etwaiger Einnahmen ungedeckt bleiben, trägt die Gemeinde Nuttrin zu $\frac{7}{13}$ und der Gutsbezirk Nuttrin zu $\frac{6}{13}$.

Innerhalb des Gemeindebezirks Nuttrin werden die Kosten ebenso aufgebracht, wie die übrigen Ausgaben und Bedürfnisse.

§ 13.

Soweit vorstehende Bestimmungen nicht ausreichen, sind die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 zur Anwendung zu bringen.

§ 14.

Diese Satzung tritt nach erfolgter Bestätigung durch den Kreisaußschuß an dem Tage ihrer Bekanntmachung im Belgard-Polziner Kreisblatt in Kraft.

Für die Gemeinde Nuttrin auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 17. Februar 1921.

Der Gemeindevorsteher.

gez. Manke

Die Schöffen.

gez. Scheunemann.

gez. Dommrose.

(Siegel).

Für den Gutsbezirk Nuttrin.

Der Besitzer des Gutsbezirks Nuttrin.

(Siegel).

gez. von Altenbockum.

Bestätigt auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Kreisaußschuß des Kreises Belgard.

gez. Dr. Ahrendts. von Oppenfeld. Graf von Kleist-Regow.

Belgard, den 15. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Haferpflichtlieferung.

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung zur Sicherung der Haferalieferung vom 4. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) wird der Landrat und in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, als höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident und für die zu seinem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin bestimmt.

Berlin, den 10. März 1921.

Preußischer Staatstommissar für Volksernährung.

Im Auftrage: gez. Nötger.

Veröffentlicht unter Bezug auf meine Bekanntmachung vom 10. Februar 1921.

Belgard, den 24. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Vertretung des Oberlandjägers Broderdörp.

Der Oberlandjäger Broderdörp ist erkrankt. Während der Dauer seiner Erkrankung wird sein Bezirk wie folgt verteilt:

Oberlandjäger Kost: die Ortschaften Ristow, Boissin und Roggow,

Landjäger Spielfermann: die Ortschaften Denzin, Raffin und Jarnefanz

nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 24. März 1921.

Der Landrat.

Betr. Ausbildungskosten für die Hebammen-Schülerinnen.

Beschluß des Provinzialauschusses.

Der Provinzialauschluß beschließt:

Die Ausbildungskosten für die Hebammenschülerinnen, die für eigene Rechnung lernen wollen, werden mit Wirkung vom 1. April 1921 ab festgesetzt:

a) auf 1500 Mk. für in Pommern ortsangehörige Schülerinnen,

b) auf 2400 Mk. für nicht in Pommern ortsangehörige Schülerinnen.

Diese Bestimmung findet auf die zum Hebammenlehrgang 1920/21 einberufenen Schülerinnen keine Anwendung.

Stettin, den 2. März 1921.

Unterschriften.

Veröffentlicht mit dem Bemerkten, daß die von den Hebammenschülerinnen, die für Bezirke ausgebildet werden sollen, zu stellende Kautionshöhe der erhöhten Ausbildungskosten also 1500 Mk. bezw. 2400 Mk. beträgt.

Belgard, den 23. März 1921.

Der Kreisaußschuß. Kreiswohlfahrtsamt.

Der Vorsitzende.

Brandstiftung am 17. März 1921.

In der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. ist auf dem Rittergut Semerow eine Scheune samt landwirtschaftlichen Maschinen, Futtervorräten und einem Kraftwagen vermutlich infolge Brandstiftung verbrannt.

Ich setze auf die Ermittlung des bezw. der Täter eine Belohnung von

3 000 Mark

mit der Maßgabe aus, daß über die Vergütung und Verteilung des ausgelegten Betrages endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges von mir entschieden wird.

Zweckdienliche Nachrichten zur Aufklärung des Verbrechens sind an die nächste Polizeibehörde oder Landjägerstation oder an den Herrn Oberstaatsanwalt in Köslin zu richten.

Köslin, den 18. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Räude.

Bei einem Pferde des Eigentümers August Seidenfranz in Jadtow ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 22. März 1921.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Wir suchen

für Teile Hinterpommerns einen möglichst schon im Fach mit Erfolg tätig gewesenem kautionsfähig.

Bezirksvertreter

mit guten Beziehungen zu besseren, auch wohlhabenden landwirtschaftlichen Kreisen. Berufsmäßige Werbetätigkeit Voraussetzung. Feste Bezüge und angemessene Vermittelungsgebühren.

Bewerbungen direkt erbeten.

Karlsruher Lebensversicherung a. G.

Versicherungsbestand über 1,4 Milliarden Mark.

Mitarbeiter an allen Plätzen gesucht.

Prima

Hausmacher-Hemdentuch

aus erster Quelle. Erheblich billiger als jedes Spezialgeschäft. Muster kostenlos. Versand gegen Nachnahme. Karl Kunter, Bleicherode (Harz), Bahnhofstr. 72.

la. Braunschweiger Gemüsetonferben, Mirabellen, Reineklauden und Pflirsche

empfiehlt

Verub. Waack

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.